



**Vorabentscheidungsersuchen der Cour d'appel de Bruxelles (Belgien), eingereicht am 27. November  
2024 – Smartflats SA/Région de Bruxelles-Capitale**

**(Rechtssache C-813/24, Smartflats)**

(C/2025/1406)

*Verfahrenssprache: Französisch*

**Vorlegendes Gericht**

Cour d'appel de Bruxelles

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

*Berufungsklägerin:* Smartflats SA

*Berufungsbeklagte:* Région de Bruxelles-Capitale

**Vorlagefragen**

1. Ist die Richtlinie 2006/123 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt<sup>(1)</sup> auf eine nationale Vorschrift über die Raumordnung und Stadtplanung wie Art. 98 des Code bruxellois de l'aménagement du territoire (Brüsseler Raumordnungsgesetzes, CoBAT) anwendbar, die formal in gleicher Weise auf Erbringer einer Dienstleistungstätigkeit im Sinne dieser Richtlinie und auf Privatpersonen abzielt, aber gemäß der Auslegung, die durch das erläuternde Ministerialrundschreiben vom 10. Mai 2016 zu den Aufgaben der Gemeinde und des Bürgermeisters im Rahmen der Umsetzung der Ordonnanz vom 8. Mai 2014 über die Beherbergung von Touristen – einer anderen Regelung im Bereich des Tourismus, die in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie fällt – empfohlen wird, in der Praxis – zwar nicht ausschließlich, jedoch zumindest hauptsächlich – den Zugang zu dieser Tätigkeit oder ihre Ausübung betrifft?
2. Falls die erste Frage verneint wird: Kann oder muss diese nationale Vorschrift über die Raumordnung und Stadtplanung bei der Beurteilung der Vereinbarkeit der oben genannten Regelung im Bereich des Tourismus mit der Richtlinie 2006/123 dennoch berücksichtigt werden, da Art. 5, 2° dieser Regelung als eines der Kriterien für die Erteilung einer vorherigen Genehmigung eine Bescheinigung der Konformität mit der nationalen Vorschrift über die Raumordnung und Stadtplanung fordert, und zwar insbesondere im Hinblick auf das Verbot, dass die Voraussetzungen für die Erteilung der Genehmigung nicht zu einer doppelten Anwendung von gleichwertigen oder im Wesentlichen vergleichbaren Anforderungen und Kontrollen führen dürfen, denen der Dienstleistungserbringer bereits unterworfen ist (Art. 10 Abs. 3 der Richtlinie)?
3. Steht Art. 9 der Richtlinie 2006/123 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt unter dem Gesichtspunkt des Erfordernisses der Verhältnismäßigkeit einer gesetzlichen Regelung entgegen, die den Betrieb jeglicher Unterkünfte, die mit dem für eine Unterbringung und das Kochen erforderlichen Mobiliar ausgestattet sind und in denen gegebenenfalls hotelähnliche Dienstleistungen gegen Aufpreis erbracht werden und die Touristen regelmäßig oder gelegentlich für eine oder mehrere Nächte gegen Entgelt angeboten werden, dem Erfordernis einer vorherigen Anmeldung und einer Registrierung unterwirft mit der primären Begründung, dass Touristen geschützt werden müssten, und der subsidiären (und impliziten) Begründung, dass die betreffende Regelung den Schutz des städtischen Umfelds ermögliche, der den Schutz von Wohnraum umfasse?
4. Steht Art. 10 der Richtlinie 2006/123 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt einer gesetzlichen Regelung entgegen, die den Betrieb jeglicher Unterkünfte, die mit dem für eine Unterbringung und das Kochen erforderlichen Mobiliar ausgestattet sind und in denen gegebenenfalls hotelähnliche Dienstleistungen gegen Aufpreis erbracht werden und die Touristen regelmäßig oder gelegentlich für eine oder mehrere Nächte gegen Entgelt angeboten werden, dem Erfordernis einer vorherigen Anmeldung und einer Registrierung unterwirft, was insbesondere bedeutet, dass eine Bescheinigung der Gemeinde, in der sich die betreffende Touristenunterkunft befindet, vorgelegt werden muss, mit der bestätigt wird, dass die Unterkunft unter Einhaltung der geltenden Raumordnungs- und Stadtplanungsvorschriften eingerichtet wurde, wenn die nationale Vorschrift über die Raumordnung und Stadtplanung für den Fall der Änderung der Nutzung oder der Zweckbestimmung einer Immobilie von „Wohnraum“ in „Hoteleinrichtung“ die Einholung einer städtebaulichen Genehmigung vorschreibt und der Betrieb einer Unterkunft im vorgenannten Sinne unter Berücksichtigung dessen, wie die Begriffe „Hoteleinrichtung“ und „Touristenunterkunft“ in den in Rede stehenden Vorschriften definiert werden, als Hoteleinrichtung eingestuft würde?

<sup>(1)</sup> ABl. 2006, L 376, S. 36.

5. Fällt die Antwort auf die vorstehende Frage unterschiedlich aus, je nachdem, ob die Einstufung als „Hoteleinrichtung“ im Ermessen der Gemeindebehörde liegt, wie es in einem Ministerialrundschreiben definiert ist, oder nicht?
6. Steht Art. 13 der Richtlinie 2006/123 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt einer gesetzlichen Regelung entgegen, die den Betrieb jeglicher Unterkünfte, die mit dem für eine Unterbringung und das Kochen erforderlichen Mobiliar ausgestattet sind und in denen gegebenenfalls hotelähnliche Dienstleistungen gegen Aufpreis erbracht werden und die Touristen regelmäßig oder gelegentlich für eine oder mehrere Nächte gegen Entgelt angeboten werden, dem Erfordernis einer vorherigen Anmeldung und einer Registrierung unterwirft, was insbesondere bedeutet, dass eine Bescheinigung der Gemeinde, in der sich die betreffende Touristenunterkunft befindet, vorgelegt werden muss, mit der bestätigt wird, dass die Unterkunft unter Einhaltung der geltenden Raumordnungs- und Stadtplanungsvorschriften eingerichtet wurde, wenn für die Ausstellung dieser Bescheinigung keine Frist vorgesehen ist, keine besondere Begründungspflicht auferlegt wird und kein spezifischer Rechtsbehelf vorgesehen ist?
7. Wenn die Voraussetzung der Vorlage einer Bescheinigung der stadtplanungsrechtlichen Konformität im Hinblick auf das Unionsrecht rechtswidrig ist, verlangt das Unionsrecht dann den Ausschluss nur dieses einen Erfordernisses oder der gesamten Regelung über die vorherige Anmeldung und Registrierung?

---